

# RS Vwgh 2006/9/26 2006/17/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2006

## Index

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

AWG NÖ 1992 §30;

EO §150 Abs1;

EO §156 Abs1;

VwRallg;

## Rechtsatz

Aus dem Grunde des § 30 NÖ AWG stellt der gegenüber dem Rechtsvorgänger bescheidmäßigt festgesetzte Abgabenanspruch eine mit dem Eigentum der Liegenschaft verbundene Last im Sinne des § 156 Abs. 1 letzter Satz EO (wenngleich auch keine "andere Reallast" im Sinne des § 150 Abs. 1 erster Satz EO) dar; eine Anordnung, wonach diese Last durch das Versteigerungsverfahren erloschen würde, findet sich weder in der EO noch im NÖ AWG. Im Hinblick auf § 30 NÖ AWG ist der Abgabengläubiger auf eine Schuldnerstellung des Erstehers nach dem zweiten Fall des § 156 Abs. 1 letzter Satz EO für Abfallgebühren und -abgaben nicht angewiesen.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170054.X03

## Im RIS seit

04.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>